

3. Nachtragssatzung vom 18.12.2019 zur Friedhofsgebührensatzung

der Stadt Emmerich am Rhein vom 11.12.2013

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202) und der §§ 1, 2 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Okt. 1969 (GV NW S. 712) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90) in Verbindung mit der Friedhofssatzung der Stadt Emmerich am Rhein in der jeweils gültigen Fassung in seiner Sitzung vom 17.12.2019 folgende 3. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif zur Friedhofssatzung der Stadt Emmerich am Rhein erhält folgende Fassung:

**Gebührentarif zur Friedhofssatzung
der Stadt Emmerich am Rhein vom 18.12.201978**

1. Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes

| | | |
|-------|--|---------------|
| 1.1 | <u>Familiengräber</u> | |
| 1.1.1 | für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle | 1.500,00 Euro |
| 1.1.2 | für eine Verlängerung der Nutzungszeit jedes Jahr je Grabstelle 1/25 | |
| 1.2 | <u>Pflegearme Wahlgräber</u> | |
| 1.2.1 | für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle | 1.350,00 Euro |
| 1.2.2 | für eine Verlängerung der Nutzungszeit jedes Jahr je Grabstelle 1/25 | |
| 1.3 | <u>Kindergräber als Reihengrab</u> für Verstorbene bis zu 5 Jahren Friedhof Emmerich am Rhein und Elten | 434,00 Euro |
| 1.4 | <u>Gemeinschaftsgrabanlage</u> | |
| 1.4.1 | <u>bei einer Sargbestattung</u> anonym oder mit Zuordnung für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle | 1.302,00 Euro |
| 1.4.2 | <u>bei einer Urnenbestattung</u> anonym oder mit Zuordnung für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle | 1.139,00 Euro |
| 1.5 | <u>Urnenwahlgräber</u> | |
| 1.5.1 | für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle | 1.100,00 Euro |
| 1.5.2 | für eine Verlängerung der Nutzungszeit jedes Jahr je Grabstelle 1/25 | |

| | | |
|-----------|--|---------------|
| 2. | <u>Benutzung des Ausstrefeldes</u> | 977,00 Euro |
| 3. | <u>Bestattungsgebühren</u> Grabbereitung (Öffnen und Verfüllen einer Grabstelle) | |
| 3.1 | für Verstorbene bis zu 12 Jahren (Sargbestattung) | 169,00 Euro |
| 3.2 | für Verstorbene über 12 Jahre (Sargbestattung) | |
| 3.2.1 | im Familiengrab | 564,00 Euro |
| 3.2.2 | im Pflegearmen Wahlgrab | 564,00 Euro |
| 3.2.3 | in der Gemeinschaftsgrabanlage | 564,00 Euro |
| 3.3 | für Urnen | |
| 3.3.1 | im Wahlgrab | 339,00 Euro |
| 3.3.2 | in der Gemeinschaftsgrabanlage | 339,00 Euro |
| 3.4 | für Verstreuung | 226,00 Euro |
| 4. | <u>Gebühren für Grabpflege</u> für die Dauer der Nutzungszeit, sowie der Einsaat und das Herrichten | |
| 4.1 | <u>für Pflegearme Wahlgräber</u> | |
| 4.1.1 | für eine Pflegezeit von 25 Jahren je Grabstelle | 1.750,00 Euro |
| 4.1.2 | für eine Verlängerung der Pflegezeit jedes Jahr je Grabstelle 1/25 | |
| 4.2 | <u>für Grabstellen in der Gemeinschaftsgrabanlage (Sargbestattung)</u> | |
| 4.2.1 | für eine Pflegezeit von 25 Jahren je Grabstelle | 1.953,00 Euro |
| 4.3 | <u>für Urnengräber in der Gemeinschaftsgrabanlage</u> | |
| 4.3.1 | für eine Pflegezeit von 25 Jahren je Grabstelle | 1.475,00 Euro |
| 4.4 | <u>bei Nutzung des Ausstrefeldes</u> | |
| 4.4.1 | für die Pflege der Ausstrefläche | 407,00 Euro |
| 4.5 | <u>für Grabstellen ohne Grabpflege,</u> die vor Ablauf der Ruhezeit aufgegeben werden, pro Jahr und Grabstelle bis zum Ablauf der Ruhezeit | 120,00 Euro |
| 5. | <u>Benutzung der Friedhofsgebäude</u> | |
| 5.1 | Benutzung der Aufbahrungszelle oder des Aufbahrungsraumes pro Tag | 100,00 Euro |
| 5.2 | Benutzung der Friedhofskapelle | 200,00 Euro |

6. Umbettung oder Ausgrabung von Leichen

ohne die dabei erforderlich werdenden
gärtnerischen Arbeiten

6.1 Umbettung auf demselben Friedhof einschließlich
Anfertigung eines neuen Grabes

6.1.1 für Verstorbene bis zu 12 Jahren 175,00 Euro

6.1.2 für Verstorbene über 12 Jahre 1.180,00 Euro

6.1.3 für Urnen 590,00 Euro

6.2 Ausgrabung ohne Wiederbeisetzung

6.2.1 für Verstorbene bis zu 12 Jahren 100,00 Euro

6.2.2 für Verstorbene über 12 Jahre 390,00 Euro

6.2.3 für Urnen 300,00 Euro

7. Gebühren für sonstige Leistungen

7.1 Gebühr für die Ausstellung eines Berechtigungsscheins
gemäß § 7 der Friedhofssatzung pro Jahr 50,00 Euro

7.2 Gebühr für die Genehmigung von
gemäß § 25 der Friedhofssatzung
genehmigungspflichtigen Grabgestaltungen 35,00 Euro

7.3 Pauschalgebühr für das Abräumen
einer Grabstelle für einen Sarg 250,00 Euro
einer Grabstelle für eine Urne 180,00 Euro

8. Gebühreuzuschläge

8.1 Beisetzungen finden auf dem Kommunalfriedhof Emmerich
grundsätzlich

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag

um 10.00 Uhr, 12:00 Uhr und um 14.00 Uhr und

Samstag um 10:00 Uhr statt.

Bei Beisetzungen freitags um 14.00 Uhr und
an Samstagen wird ein Gebühreuzuschlag von 250,00 Euro
erhoben.

Mittwochs sind keine Bestattungen möglich.

8.2 Beisetzungen finden auf dem Kommunalfriedhof Elten
grundsätzlich

Dienstag bis Freitag

um 10.00 Uhr, 12:00 Uhr und um 14.00 Uhr und

Samstag um 10:00 Uhr statt.

Bei Beisetzungen freitags um 14.00 Uhr und
an Samstagen wird ein Gebühreuzuschlag von 250,00 Euro
erhoben.
Montags sind keine Bestattungen möglich.

- 8.3 Bei Nutzung der Räume unter Punkt 5 außerhalb der Geschäftszeiten,
wenn die Gestellung von Friedhofspersonal nötig ist
pro angefangene Stunde 50,00 Euro

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt **am 01.01.2020 in Kraft**.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 18.12.2019

Peter Hinze
Bürgermeister

Herrn
Bürgermeister

im Hause

mit der Bitte um Unterzeichnung dieser Bestätigung der
Bekanntmachungsverordnung

Bestätigung gemäß Bekanntmachungsverordnung

Ich bestätige hiermit, dass der Wortlaut der 3. Nachtragssatzung vom 18.12.2019 zur Friedhofgebührensatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 11.12.2013 mit dem Ratsbeschluss vom 17.12.2019 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NW S. 516), geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV NRW S. 741) verfahren worden ist.

Emmerich am Rhein, den 18.12.2019

Peter Hinze
Bürgermeister